

# **Satzung des Vereins für die Betreuung an der Johannes-Kepler Grundschule e. V. in Hainburg**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen: Verein für die Betreuung an der Johannes-Kepler-Grundschule . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: "Verein für die Betreuung an der Johannes-Kepler-Grundschule e.V."
- 2.) Sitz des Vereins ist Hainburg.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung der Betreuung von Kindern der Johannes-Kepler-Grundschule.
- 4.) Es werden ausschließlich Kinder von Vereinsmitgliedern betreut.
- 5.) Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
- 6.) Der Verein stellt die Betreuungskräfte ein.
- 7.) Der Verein verwaltet und überwacht den angemessenen Einsatz der Mittel, die für die Betreuung zur Verfügung gestellt werden.
- 8.) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

## **§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins**

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung steht der oder dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2.) Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Schuljahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der oder dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.
- 5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beiträge**

- 1.) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
- 2.) Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Schuljahres fällig.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Betreuungsgebühr**

- 1.) Für die Betreuung eines Kindes wird eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Die Betreuungsgebühr ist über das ganze Schuljahr (12 Monate) fortlaufend zu entrichten.
- 2.) Die Höhe der Betreuungsgebühr bestimmt der Vorstand.
- 3.) Die Betreuungsgebühr wird monatlich zum 15. jeden Monats mittels Lastschrift eingezogen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann eine Ermäßigung für Geschwisterkinder festlegen.

## **§ 8 Organe**

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
- 2.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 4.) Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindesten 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich beantragen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der oder dem Schriftführer/in
  - d) der oder dem 1. Kassierer/in
  - e) der oder dem stellvertretenden Kassierer/in
- 2.) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB ist der /die 1. Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende und der /die 1. Kassierer/in. Sie vertreten jeweils zu zweit.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei
  - a) der /die 1. Vorsitzende, der /die stellvertr. Kassierer /in, der /die Schriftführer /in in ungeraden,
  - b) der /die stellvertr. Vorsitzende und der /die 1. Kassierer /in in geraden Jahren gewählt werden.
- 4.) Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- 6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
- 7.) Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.) Tritt der Vorstand zurück, so ist von diesem die Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist zur Einstellung des Betreuungspersonals in Zusammenarbeit mit dem Beirat ermächtigt.
2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder beschränken.
4. Liegen mehr Anmeldungen als Betreuungsplätze vor, entscheidet der Vorstand nach Dringlichkeit der Fälle.

### **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

- 1.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf von Sachwerten von mehr als € 1.500,-- jährlich die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Davon unberührt sind die laufenden Gehaltszahlungen an die Betreuungskräfte

### **§ 13 Beirat**

- 1.) Der Beirat besteht aus der Schulleitung der Johannes-Kepler-Grundschule in Hainburg.
- 2.) Der Beirat ist zu beteiligen bei Einstellung und Entlassung der Betreuungskräfte. Die Entscheidung darüber wird von Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei schwerwiegenden Bedenken gegen die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte kann der /die Schulleiter /in verlangen, dass unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen wird. Der /die Schulleiter /in überwacht die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen bitten.

### **§ 14 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.